



**DAS ORIGINAL
IM RECHTSSCHUTZ**

Ein Unternehmen der **ERGO** Group AG

VP

SRB Nr. 293

Durchblicker-Antrag

1. Im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz gemäß Artikel 23 ARB besteht Versicherungsschutz, sofern und solange die tatsächlichen oder behaupteten Forderungen des Versicherungsnehmers oder Gegners nach Maßgabe des Streitwertes aufgrund desselben Versicherungsfalles im Sinne des Artikel 2.3. mindestens 200 Euro betragen.
2. Eine Beratung gemäß Artikel 22 ARB kann vom Versicherungsnehmer höchstens sechsmal pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Artikel 22.2.4. ARB bleibt davon unberührt.
3. Abweichend von Artikel 6.7.2. ARB ist die Versicherungssumme mit dem am Antrag gewählten Betrag von 100.000 bzw. 200.000 limitiert. In den besonderen Bestimmungen kann davon abweichend ein niedrigeres Limit als Risikobegrenzung vereinbart werden. Ist in den besonderen Bestimmungen ein höheres Limit als Risikobegrenzung vorgesehen, gilt die gewählte Versicherungssumme als Höchstgrenze vereinbart.
4. Abweichend von Artikel 17.1.1. ARB besteht Versicherungsschutz für ein in der Police bezeichnetes zulassungspflichtiges Motorfahrzeug.